



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 1. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 799

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-110
für die Grundstücke Brahmsstraße 34-42,
Klingsorstraße 98-100
und einen Teil des Bäkeparkes
im Bezirk Steglitz,
Ortsteile Lichterfelde und Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-110
für die Grundstücke Brahmsstraße 34-42, Klingsor-
straße 98-100 und einen Teil des Bäkeparkes im
Bezirk Steglitz, Ortsteile Lichterfelde und Steglitz.**

Vom 7. Januar 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-110 vom 28. Februar 1964 für die Grundstücke Brahmsstraße 34-42, Klingsorstraße 98-100 und einen Teil des Bäkeparkes im Bezirk Steglitz, Ortsteile Lichterfelde und Steglitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XII-110 sind nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) — als Flächen für besondere Zweckbestimmung ausgewiesen.

Die im Privateigentum stehenden Grundstücke mußten für den öffentlichen Bedarf (Universitätsklinikum) gesichert werden.

Förmlich festgestellte Fluchtlinien und die Freiflächengrenzen am Bäkepark, die der städtebaulichen Neuplanung entgegenstanden, waren aufzuheben.

II. Inhalt des Planes

Die Grundstücke sind für den Neubau der Neurologisch-Psychiatrischen Klinik vorgesehen. Diese Nervenklinik muß eine enge funktionelle und wirtschaftliche Bindung zum eigentlichen zentral gelegenen Universitätsklinikum haben; sie soll daher durch einen die Klingsorstraße kreuzenden Tunnel unmittelbar mit dem Zentrum des Klinikums verbunden werden.

Die Neurologisch-Psychiatrische Klinik wird etwa 200 Krankbetten aufnehmen. Der Anteil von 100 m² Grundstücksfläche je Bett liegt bei dem vorgesehenen Gelände mit 20 700 m² an der unteren Grenze der Ausgangswerte, die erfahrungsgemäß für eine solche Klinik zugrunde gelegt werden.

Geeignete landeseigene Grundstücke mit der notwendigen Flächenausdehnung stehen an anderer Stelle im Bereich des Klinikums nicht zur Verfügung. Von den neun im Geltungsbereich gelegenen Baugrundstücken gehören drei bereits Berlin.

Der Bebauungsplan folgt der vorbereitenden Bauleitplanung und setzt für die betroffenen Grundstücke als Art der Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ und als Maß der Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,6, eine Baumassenzahl von 3,6 und die offene Bauweise fest.

Die überbaubare Fläche wird längs der Begrenzung des Standortes von privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen umgeben. In Übereinstimmung mit der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein 25 m breiter Streifen der öffentlichen Grünanlage des Bäkeparkes in den Standort einbezogen worden.

Der vom Universitätsklinikum ausgehende Quellverkehr belastet die Klingsorstraße, die auch den Anschluß des Ortsteiles Lichterfelde an das Steglitzer Kreuz übernehmen soll, zusätzlich; die Klingsorstraße wird in diesem Bereich von bisher 17 m auf 20 m verbreitert. Die spitzwinklige Straßenecke Klingsorstraße-Brahmsstraße erhält zur besseren Übersicht eine Eckabschrägung.

Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind festgesetzt worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 18. März 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15. April 1964 bis 15. Mai 1964 öffentlich ausgelegt worden.

Gegen den Bebauungsplan wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht, und zwar:

1. für das Grundstück Brahmsstraße 34/35 mit Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Herbert Mücke vom 13. Mai 1964 und 4. August 1964,

2. für das Grundstück Brahmstraße 37 mit Schreiben von Herrn Herbert Schüler und Frau Annemarie Schüler vom 14. April 1964,
3. für das Grundstück Brahmstraße 38 mit Schreiben des Herrn Georg Hillmann vom 13. Mai 1964 und 27. Juli 1964,
4. für das Grundstück Brahmstraße 39 mit Schreiben der Frau Clara Schwabe vom 12. Mai 1964,
5. für das Grundstück Brahmstraße 41 mit Schreiben des Herrn Friedrich Meinhardt vom 2. Mai 1964 und 1. September 1964,
6. für das Grundstück Brahmstraße 42 mit Schreiben der Frau Gertrud Kamenzky vom 12. Mai 1964.

Im wesentlichen wurde zu dem Bebauungsplan folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Herr Rechtsanwalt Mücke vertritt in seinem Schreiben vom 13. Mai 1964 im Namen der von ihm vertretenen Frau Margarete Leonhard, der Eigentümerin des Grundstücks Brahmstraße 34/35, die Ansicht, daß anderes Gelände für die Nervenklinik vorhanden sei. In erster Linie käme dafür das Kleingartengelände der Kolonie „Steglitzer Hafen“ in Frage. Dieses jenseits des Teltowkanals gelegene Gelände könnte dann durch eine über den Kanal führende Brücke mit dem Zentrum des Klinikums verbunden werden. Dadurch würden der geplante Tunnelbau und unter Umständen auch die Verbreiterung der Klingsorstraße überflüssig; auf diese Weise könnten Straßenbaukosten in Höhe von 150 000 DM eingespart werden.

Als weiterer Standort für die Nervenklinik werden die Grundstücke Brahmstraße 31-33 und Klingsorstraße 95-105 vorgeschlagen mit dem Hinweis, daß die geringere Flächenausdehnung gegenüber dem vorgesehenen Gebiet durch eine größere Stockwerkszahl des Gebäudes auszugleichen wäre.

Weiterhin stünde das Gelände nördlich des Teltowkanals zwischen Bäkestraße und Krahrmerstraße zur Verfügung. Es erscheine zudem völlig unverständlich, weshalb veterinärmedizinische Institute – die auf diesem Gelände geplant seien – unmittelbar in der Nähe des Klinikums untergebracht werden müßten, obwohl sie von der Funktion her günstiger auf dem Gelände der FU lägen.

Die vorgeschlagenen Ausweichmöglichkeiten brächten zudem den Vorteil, daß auf die Inanspruchnahme des Bäkeparkes verzichtet werden könnte. Damit würden auch die für die Umgestaltung des Bäkeparkes veranschlagten Kosten von etwa 56 000 DM eingespart werden. Im übrigen sei es notwendig, Grünflächen in der Nähe eines Krankenhauses zu erhalten und der Verwendung solcher Flächen als Bauland entgegenzutreten.

Hinsichtlich der in der Begründung nachgewiesenen Grundwerbskosten wird ausgeführt, daß sie für eine angemessene Entschädigung nicht annähernd ausreichen, so daß die Eigentümer damit rechnen müßten, unzureichend entschädigt zu werden.

Zu 2:

Herr und Frau Schüler haben die Notwendigkeit der Nervenklinik anerkannt, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß in den Außenbezirken Berlins ausreichend geeignetes Gelände vorhanden sei, das mit wesentlich geringerem Kostenaufwand zu erwerben wäre. Gegebenenfalls könnte der Standort der Nervenklinik auch ausschließlich im Bereich des Bäkeparkes vorgesehen werden. Außerdem hätten in den Jahren 1958 und 1959 für Grundstücke, die in Kürze einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden sollten und bei deren Verlust den Eigentümern ein Schaden von mehreren 10 000 DM entstehen werde, keine Baugenehmigungen erteilt werden dürfen.

Zu 3:

Herr Hillmann trägt vor, er habe durch die Auslegung des Bebauungsplanes zum erstenmal amtlicherseits davon Kenntnis erhalten, daß sein Grundstück Brahmstraße 38 für den weiteren Ausbau des Klinikums herangezogen werden solle. Die günstige Lage dieses Grundstücks zu seinen

Geschäften habe ihn in den Jahren 1958/59 veranlaßt, auf diesem Grundstück ein Eigenheim zu errichten. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, warum seinerzeit überhaupt Baugenehmigungen in der Umgebung des Klinikums erteilt worden seien. Es sei ihm unverständlich, daß sein vorbildliches Eigenheim trotz Wohnungsnot dem Allgemeinwohl geopfert werden solle. Eine Enteignung sei nicht gerechtfertigt, da neubautüchtige Häuser und ein Teil des Bäkeparkes beansprucht werden, obwohl zahlreiche unbebaute Flächen in der Nähe des Klinikums und in den Außenbezirken zur Verfügung ständen, die sich zum großen Teil im Eigentum der öffentlichen Hand befänden. Er betrachte daher die Standortausweisung als willkürliche Planung der Behörde ohne Rücksicht auf Einzelschicksale.

An geeignetem Erweiterungsgelände in der Nähe des Klinikums werden folgende Flächen genannt:

1. das Gebiet am Teltowkanal zwischen Bäkestraße und Krahrmerstraße,
2. das jetzt als Baumschule benutzte landeseigene Gelände am Hindenburgdamm Ecke Krahrmerstraße,
3. das Gelände zwischen Haydn- – Undine- – Gellieustraße am Ende der Brahmstraße,
4. das bundeseigene Gelände der Kolonie „Steglitzer Hafen“ jenseits des Teltowkanals, dessen Verbindung mit einer Brücke zum Klinikum kaum teurer sein dürfte als die Untertunnelung der Klingsorstraße.

Offenbar sei in der Öffentlichkeit nicht genügend bekannt, daß Berlin teure Grundstücke hortet, die erst später bebaut werden sollen; er wolle daher sein Haus schon wegen der ideellen Werte – die keineswegs entschädigt werden könnten – nicht aufgeben.

Herr Hillmann führte mit Schreiben vom 27. Juli 1964 weiter aus, daß die Bürger zu spät von der Planung unterrichtet worden seien und daher ihre Interessen nicht voll wahrnehmen konnten. Hinsichtlich der Wahl des Standortes für das Universitätsklinikum wird angeführt, daß der Baugrund am Teltowkanal nicht zuletzt durch den Ankauf bebauter Grundstücke besonders teuer sein wird.

Die beabsichtigte Schulplanung auf den Grundstücken zwischen Haydn- – Undine- – Gellie- – Schützen- und Birkbuschstraße könne nur als Vorwand gewertet werden, denn es würde sich keineswegs mit den üblichen Maßstäben decken, wenn schon 300 m² Grundstücksfläche pro Schüler vorgesehen würden. Die Schule könnte im übrigen auch auf dem Gelände der Kleingartenkolonie „Steglitzer Hafen“ gebaut werden, da der schlechte Baugrund für eine Schule im Pavillonstil ausreichend sei. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Nervenklinik auf das Gelände am Teltowkanal zwischen Bäke- und Krahrmerstraße zu verlegen und die Tierställe sowie die Institute für Pharmakologie und Gerichtsmedizin auf dem Koloniegelände „Steglitzer Hafen“ unterzubringen.

Hinsichtlich der funktionellen und wirtschaftlichen Zuordnung der kleineren Kliniken stellt Herr Hillmann fest, daß die zentralen Tierställe, die Institute für Pharmakologie, Gerichtsmedizin, Hygiene und Mikrobiologie nach der vorliegenden Planung durch den Schloßpark und den Lichterfelder Naturschutzpark vom Hauptgebäude abgetrennt werden. Der Gesichtspunkt der Zuordnung der Kliniken und Institute zum Hauptgebäude habe offenbar nur dann Geltung, wenn es darum gehe, Privateigentum in Anspruch zu nehmen.

Auch rechtfertige der Erwerb der im Geltungsbereich gelegenen unbebauten Grundstücke durch Berlin nicht die Enteignung bebauter Grundstücke. Auf den landeseigenen Grundstücken könnten Wohnbauten für Klinikpersonal errichtet werden. Die Planung dürfe nicht eigentumsfeindlich wirken.

Hinsichtlich der vom Bezirksamt angegebenen Grundwerbskosten mit 600 000 DM wird ausgeführt, daß die zu geringen Kostenansätze wahrscheinlich dazu dienen sollten, die Öffentlichkeit zu täuschen. Der Ankauf bebauter Grundstücke sei als Verschwendung von Steuergeldern anzusehen. Die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens müsse daher gefordert werden. Falls dieser Forderung nicht nachgekommen werde, so führte Herr Hillmann aus, werde er sich geeigneter Massenmedien bedienen, um die Öffentlichkeit von der Sachlage zu unterrichten.

Zu 4:

Frau Clara Schwabe hat sich zum Verkauf ihres Grundstückes bereit erklärt, jedoch bis zur Klärung der Entschädigungsfragen Bedenken erhoben, gleichzeitig aber Verkaufsverhandlungen mit dem Bezirksamt aufgenommen.

Zu 5:

Herr Meinhardt gibt zu verstehen, daß eine Enteignung seines Grundstückes zum Wohle der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt sei. Es sei unverständlich, daß innerhalb des Geltungsbereiches 12 Familien ihre z. T. erst in den letzten 5 Jahren bezogenen Wohnungen trotz der bestehenden Wohnungsnot verlieren sollen. Vor der Erteilung der Baugenehmigung für sein Haus im Mai 1959 hätte auf die Ausweitung der Planung für das Klinikum hingewiesen werden müssen.

Die Wahl des Klinikum-Standortes sei zudem mit sehr hohen Kosten verbunden. Auf landeseigenen Grundstücken könnten Krankenhäuser billiger erstellt werden. Der Nutzen des Universitätsklinikums der Superlative sei bereits von berufener Seite bezweifelt worden. Auch könnte sich die Baubehörde den unverhältnismäßig hohen Aufwand an Geldmitteln und die Zerstörungen von Volksvermögen nicht leisten.

Die Nerven- und die Kinderklinik seien offensichtlich nur deswegen auf bebauten Grundstücken geplant worden, weil die Enteignung dieser Grundstücke für andere Institute noch schwieriger wäre. Die früheren Forderungen nach weiteren Flächen zwischen Brahmstraße und Undinastraße hätten 1960 und 1961 so viel Unwillen in der Öffentlichkeit hervorgerufen, daß die Kinderklinik nun doch auf dem Hauptgelände untergebracht werden sollte. Der „Bericht an das Abgeordnetenhaus“ sei im übrigen so unklar gefaßt gewesen, daß die Öffentlichkeit annehmen konnte, daß unter Verzicht auf das Privatgelände an der Brahmstraße nur ein Streifen des Bäkeparkes beansprucht werde.

Berlin sei im übrigen verpflichtet, öffentliche Bauten zunächst auf geeignetem öffentlichen Grund und Boden zu errichten. Die Enteignung sei nur zulässig, wenn der verfolgte Zweck auf andere zumutbare Weise nicht erreichbar sei. In vorliegendem Falle ständen aber andere geeignete Grundstücke - z. B. der Schloßpark Lichterfelde - zur Verfügung.

Zu 6:

Frau Gertrud Kamenzky sieht eine ungleiche Behandlung darin, daß zunächst auch die Grundstücke auf der Westseite der Brahmstraße als Sonderzweckfläche ausgewiesen werden sollten, auf denen jetzt der Bau von Reihenhäusern genehmigt worden sei. Sie hält ferner eine Nervenklinik mitten in der Stadt für deplaziert. Der Bäkepark würde der Allgemeinheit entzogen. Berlin sollte nicht private, sondern eigene Grundstücke für öffentliche Bauten verwenden. Frau Kamenzky beantragt, ihr Grundstück in ihrem Eigentum zu belassen.

Das Planungsamt des Bezirksamtes Steglitz hat denjenigen gegenüber, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, zu dieser Stellung genommen; die Bedenken konnten dabei nicht ausgeräumt werden.

Die Bedenken und Anregungen richten sich überwiegend grundsätzlich gegen die Festsetzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke als Sondergebiet. Dazu ist folgendes auszuführen:

Nach eingehenden Beratungen aller beteiligten Stellen unter Einschaltung der Benjamin-Franklin-Stiftung und der Freien Universität ist das Gelände südlich der Klingsorstraße zwischen dem Bäkepark und dem Hindenburgdamm als Standort für das Universitätsklinikum bestimmt worden. Für die Wahl des Standortes waren eine Reihe von Gesichtspunkten maßgebend, zwischen denen eine Kompromißlösung gefunden werden mußte, die nach sorgfältiger Prüfung die beste Lösung darstellt. Dieses Millionenprojekt als Spende der Benjamin-Franklin-Stiftung sollte einerseits die Bettennot in der Berliner Krankenversorgung lindern und andererseits der Freien Universität die Möglichkeit geben, unter den besten Bedingungen ihrer

Aufgabe der Lehre und Forschung nachzukommen. Die Wahl des Standortes im Bezirk Steglitz wurde auch unter dem Gesichtspunkt getroffen, daß das Klinikum so nahe wie möglich an der Freien Universität liegen und gleichzeitig als allgemeines Krankenhaus für den Süd-Westraum Berlins dienen muß.

Das Gelände südlich der Klingsorstraße zwischen dem Hindenburgdamm, dem Weg zum Teitowkanal, der Grenze des südwestlich dieses Weges gelegenen Kleingartengeländes, der Paul-Schwarz-Promenade und dem Bäkepark wurde daraufhin mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 19. November 1959 (3. Änderung des Baunutzungsplanes, ABl. 1960 S. 3) im Baunutzungsplan als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ ausgewiesen. Darüber hinaus ergab sich ein weiterer Flächenbedarf für das Klinikum.

Der Senat hat daher am 3. Januar 1961 eine entsprechende Änderung des Baunutzungsplanes beschlossen, die eine Erweiterung des Klinikgeländes nach Norden unter Einbeziehung der Grundstücke zwischen der Undinastraße und dem Bäkepark vorsah. Der Beschluß ist dem Abgeordnetenhaus gemäß § 12 Abs. 3 des Planungsgesetzes zur Zustimmung vorgelegt worden. Nach eingehenden Verhandlungen hat der Ausschuß für Bau- und Wohnungswesen einen Änderungsvorschlag unterbreitet, den das Abgeordnetenhaus von Berlin - III. Wahlperiode - in seiner Sitzung vom 22. Juni 1961, in der auch der Neufassung des Baunutzungsplanes zugestimmt wurde, (5. Änderung des Baunutzungsplanes - ABl. 1961 S. 742) beschlossen hat. Danach ist die Erweiterung des Klinikgeländes nach Norden über die Klingsorstraße hinaus mit Rücksicht auf das Privateigentum auf die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke östlich der Brahmstraße und eine Teilfläche des Bäkeparkes beschränkt worden.

Wie aus den Materialien des Abgeordnetenhauses von Berlin zu entnehmen ist, sind die öffentlichen und privaten Belange bereits damals gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden, und zwar nicht nur unter Berücksichtigung des Grades der Kriegszerstörungen in den einzelnen Gebieten und der Notwendigkeit der Ausweitung des Krankenhausgeländes, sondern auch unter Berücksichtigung der privaten Belange. Von einer willkürlichen Planung der Behörde kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

In dem Raumprogramm für das Universitätsklinikum, das die Benjamin-Franklin-Stiftung als von Berlin und der Amerikanischen Regierung eingesetzter Bauherr ausarbeiten ließ, wurden die grundsätzlichen Richtlinien über den Entwurf und den späteren Betrieb des Klinikums festgelegt. Danach war es notwendig, daß sämtliche klinischen Abteilungen der medizinischen Fakultät an einer Stelle in einem Gebäude zusammengelegt werden. Diese Festlegungen erfolgten ebenfalls in voller Übereinstimmung mit der medizinischen Fakultät der Freien Universität, den ärztlichen Beratern Dr. Rößing und Dr. Nelson sowie den beteiligten Senatsverwaltungen. Mit der Zusammenfassung aller medizinischen Bereiche, wie Operationstrakt, zentrale Röntgenabteilung, Isotopenabteilung, Therapie- und Bäderabteilung, Zentrallabor usw., ist eine Untersuchung sämtlicher Patienten aus allen Kliniken durch hochqualifiziertes Spezialpersonal bei einem relativ geringen Aufwand möglich. Die einzige Ausnahme dieses konsequent durchgeführten Systems bilden die Psychiatrisch-Neurologische Klinik und die Kinderklinik, die wegen ihrer speziellen Erfordernisse nicht im Hauptgebäude untergebracht werden können. In der Nervenklinik werden vornehmlich physisch gesunde, aber psychogen gestörte Patienten behandelt, die auf Grund der Besonderheit ihrer Krankheit Störungen verursachen könnten. Außerdem bedürfen sich diese Kranken zum Teil zu Beobachtungszwecken sehr lange Zeit in der Klinik und müssen einen großen, separaten Patientengarten haben. Um die in funktionseller Hinsicht notwendige Zentralisation zu gewährleisten, müssen die o. a. Kliniken aber in unmittelbarer Nachbarschaft des Hauptgebäudes liegen und mit diesem verbunden sein, da sie auf alle dort befindlichen besonderen Einrichtungen, wie Operationsräume, Röntgenabteilung, Labor, Küche und Wäscherei angewiesen sind.

Die von den Einsprechenden vorgeschlagenen Standorte können aus folgenden Gründen nicht für die Neurologisch-Psychiatrische Klinik Verwendung finden:

1. Die Kleingartenkolonie auf der südöstlichen Seite des Teltowkanals (Steglitzer Hafen) gehört nach dem Baunutzungsplan etwa zur Hälfte zum beschränkten Arbeitsgebiet, das von der Siemensstraße und dem Teltowkanal begrenzt wird und an Nichtbaugesamt anschließt. Während das Arbeitsgebiet der Berliner Wirtschaft erhalten bleiben muß, wird die im Nichtbaugesamt gelegene Teilfläche der Kolonie für die Erweiterung des Sportplatzgeländes benötigt.
2. Die Grundstücke Brahmstraße 31-33 / Klingvorstraße 95-105 gehören nach der vorbereitenden Bauleitplanung bereits zur Fläche mit besonderer Zweckbestimmung; sie reichen jedoch für die Nervenklinik mit Patientengarten nicht aus, weil sie zusammen flächenmäßig zu klein sind.
3. Das Gelände zwischen Kraherstraße und Bäkestraße wird Standort für zentrale Tierställe des Klinikums und die Institute für Pharmakologie und Gerichtsmedizin und ist damit voll ausgenutzt. Die Annahme, daß die zentralen Tierställe zur Veterinärmedizinischen Fakultät gehören, ist irrig. Die Tierställe gehören zum Klinikum und stehen in enger Verbindung zu den Forschungseinrichtungen des Hauptgebäudes (Versuchstiere des Klinikums und Versuchseinrichtungen). In diesen Forschungseinrichtungen sollen Patienten des Universitätsklinikums und Patientenpräparate untersucht werden.
4. Die Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes im Schloßpark Lichterfelde oder eines Teiles davon muß grundsätzlich abgelehnt werden. Es handelt sich hier um eines der ältesten und wertvollsten Berliner Naturschutzgebiete, welches erstmalig im Jahre 1923 und erneut 1955 unter gesetzlichen Schutz gestellt worden ist. Es enthält nach den Feststellungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Reste der Vegetation des alten Bäcketales, dessen reiche Pflanzenwelt und landschaftliche Schönheiten durch den Bau des Teltowkanals 1900-1907 fast völlig vernichtet worden sind. Mit seinem dichten Unterholz und infolge der Einzäunung ist das Schutzgebiet eine ideale Vogelfreistätte, die nicht nur den verbreiteten und bekannten Vogelarten Nistgelegenheiten bietet. An der Erhaltung dieser Anlage besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. Sie gehört außerdem zum Nichtbaugesamt.
5. Das an den Schloßpark anschließende Gelände der Baumschule (Hindenburgdamm 27-27a) wird durch das hier vorgesehene Institut für Hygiene und Mikrobiologie voll ausgenutzt werden.
6. Weiterhin ist als Standort für die Nervenklinik das landeseigene Gelände nördlich der Haydn- und Undinestraße vorgeschlagen worden. Abgesehen von der zu großen Entfernung von dem Zentrum des Klinikums (etwa 700 m und mehr), die aus funktionellen Gründen nicht tragbar ist, wird dieses Gelände u. a. Standort für eine Grundschule; eine andere Möglichkeit zur Unterbringung der dringend notwendigen Grundschule auf landeseigenem Gelände in der näheren Umgebung ist nicht gegeben.
7. Der Schloßpark Lichterfelde und der Bäkepark gehören zu den wichtigen Erholungsflächen Berlins, die der Öffentlichkeit unbedingt erhalten bleiben müssen.

Soweit sich die vorgebrachten Bedenken auf Entschädigungsfragen beziehen, können sie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht berücksichtigt werden. Sie müssen vielmehr unabhängig von der Festsetzung des Bebauungsplanes durch weitere Verhandlungen, ggf. im Rahmen eines Entschädigungsfeststellungsverfahrens, geklärt werden. Aus diesem Grunde können auch aus den in der Begründung zum Bebauungsplan zusammengefaßten Kostangaben Schlüsse auf die Entschädigung für Einzelgrundstücke nicht gezogen werden.

Die Verbreiterung der Klingvorstraße im Gebiet des Universitätsklinikums von 17 m auf 20 m ist für andere Straßenabschnitte in den Bebauungsplänen XII-117 und XII-118 bereits festgesetzt worden. In den Begründungen zu diesen Bebauungsplänen wurde darauf hingewiesen, daß die Klingvorstraße eine wichtige Verkehrsverbindung

zwischen dem Hindenburgdamm und der Albrechtstraße sowie dem Steglitzer Verbinder darstellt und Hauptan-schlußstraße für das Universitätsklinikum wird. Daher könnte, selbst wenn die Nervenklinik an anderer Stelle errichtet werden würde, auf ihre Verbreiterung nicht verzichtet werden.

Vom Bäkepark wird nur ein Streifen von 25 m Tiefe in Anspruch genommen. Zwar wird diese Fläche dem Zugang der Allgemeinheit entzogen, jedoch ist zu erwarten, daß durch diese Anlage des Patientengartens für die Nervenklinik der Bäkepark in seiner äußeren Erscheinung nicht geschädigt wird. Schließlich ist diese Maßnahme nur getroffen worden, um möglichst wenig Privatgrundstücke in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu der Frage, weshalb für Grundstücke, die in das Sondergebiet für das Universitätsklinikum einbezogen werden sollen, noch in den Jahren 1958 und 1959 Baugenehmigungen erteilt worden sind, muß auf die vorstehenden Ausführungen über die 5. Änderung des Baunutzungsplanes hingewiesen werden. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Rechtsgrundlage für versagende Bescheide noch nicht gegeben.

Der Umstand, daß die Grundstücke auf der Westseite der Brahmstraße nicht auch für das Klinikum in Anspruch genommen werden, stellt keine ungleiche Behandlung dar. Sie beweist vielmehr das Bemühen, so wenig wie möglich in private Bausubstanz einzugreifen.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme des Geländes zwischen Undine- und Brahmstraße als Sondergebiet folgte - wie bereits erwähnt - dem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Bau- und Wohnungswesen des Abgeordnetenhauses, dem das Abgeordnetenhaus zugestimmt hat.

Zu dem Vorwurf der nicht rechtzeitigen Beteiligung wird bemerkt, daß die 5. Änderung des Baunutzungsplanes im Amtsblatt für Berlin vom 23. Juni 1961 (Seite 742) bekanntgemacht wurde. In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den neugefaßten Baunutzungsplan hingewiesen worden, aus dem eindeutig ersichtlich ist, welches Gebiet von der Erweiterung betroffen wird. Im übrigen sind die Eigentümer über die Vorschriften des Bundesbaugesetzes hinaus durch unmittelbare Zuschrift von der Auslegung des Bebauungsplanes unterrichtet worden.

Zu der Schulplanung auf den berlineigenen Grundstücken zwischen Haydnstraße, Undinestraße und Gélieustraße, die von Herrn Hillmann nur als Vorwand gewertet wird, ist zu bemerken, daß das genannte Gelände nach der vorbereitenden Bauleitplanung zum Nichtbaugesamt gehört; in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung soll im öffentlichen Grün ein Schulstandort geschaffen werden, der insgesamt etwa 17 500 m² umfaßt und eine 15klassige Grundschule mit 35 Schülern pro Klasse aufnehmen kann; danach errechnet sich bei 525 Schülern eine Grundstücksgröße von etwa 33 m² je Schüler. Abgesehen von den mehr oder weniger guten Baugrundverhältnissen wäre es aus den bereits erwähnten Gründen unvertretbar, die Grundschule in das beschränkte Arbeitsgebiet - jenseits des Teltowkanals - außerhalb ihres Einzugsbereiches zu verlegen.

Die Restfläche des im Nichtbaugesamt gelegenen landeseigenen Geländes zwischen Haydnstraße, Undinestraße, Gélieustraße, Schützenstraße und Birkbuschstraße gehört nach dem Hauptgrünflächenplan zum Hauptgrünzug und wird überwiegend für die Anlage von Dauerkleingärten benötigt. Darüber hinaus soll dieses Gelände die öffentliche Grünverbindung zwischen Bäkepark und dem Park am Fichteberg herstellen und den Standort einer Kindertagesstätte aufnehmen.

Die Behauptung, die Grundstücke des Planbereiches seien bewußt als Standort der Nervenklinik gewählt worden, weil eine Enteignung für andere Institute schwieriger wäre, ist unzutreffend.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen konnten unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nicht berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

1. Grunderwerb

Die Kosten für den Erwerb der Grundstücke Klingsorstraße 100 Ecke Brahmstraße 34-35 sowie Brahmstraße 37-39 und 41-42 werden auf 675 000 DM geschätzt.

2. Baukosten

Die Kosten für den Bau der Nervenklinik werden etwa 25 Millionen DM betragen.

3. Sonstige Kosten

Für die notwendig werdende Umgestaltung des Bäkeparkes sind 56 000 DM bereitzustellen.

Die Stadtentwässerung schätzt die Kosten für die Herstellung des Regenwasserkanals in der Brahmstraße auf etwa 60 000 DM.

Die Straßenbaukosten für den im Geltungsbereich gelegenen Teil der Klingsorstraße betragen etwa 150 000 DM.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 15. Januar 1965

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen